

Regierungsratsbeschluss

vom 27. September 2022

Nr. 2022/1448

Aeschi SO: Wiederinstandstellung und Sanierung Haldenstrasse, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Aeschi SO unterbreitet dem Amt für Landwirtschaft ein Projekt zur Sanierung und Wiederinstandstellung der Haldenstrasse und ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf rund 200'000 Franken veranschlagten Kosten.

2. Erwägungen

Die Haldenstrasse wurde letzten Sommer 2021 durch ein Unwetter zerstört. Dabei wurde der Belag grossflächig unterspült, weshalb die Strasse seither unpassierbar ist. Die Haldenstrasse dient als wichtige Erschliessung landwirtschaftlicher Parzellen, welche von Landwirten der Gemeinde Aeschi und umliegender Gemeinden genutzt wird. Die Strasse muss dringend saniert werden.

Geplant ist, den Belag der Haldenstrasse auf der ganzen Länge zu ersetzen, das Fundationsmaterial zu ergänzen und auf den unterspülten Abschnitten ebenfalls zu ersetzen. Auf der gesamten Strassenlänge ist ein Ausbau auf eine Fahrbahnbreite von 3.00 m vorgesehen. Um künftig das Unterspülen des Strassenkörpers zu verhindern, wird im Bereich, wo das Oberflächenwasser anfällt, eine Betonfurt mit einem Betonriegel erstellt, um das Oberflächenwasser über die Schulter abzuleiten. Als weitere Massnahmen für die Strassenentwässerung sind Querabschläge und eine ca. 50 m lange Belagsrinne mit Ableitungen in einen Einlaufschacht mit Entwässerung in den Wald vorgesehen.

Das Bau- und Justizdepartement hat mit Verfügung vom 13. Juni 2022 die Baubewilligung mit Auflagen, gestützt auf Art. 24 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700), erteilt. Aufgrund des voraussichtlichen Bundesbeitrages muss das Vorhaben nachträglich, nach Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1), publiziert werden

Im Auftrag der Einwohnergemeinde Aeschi hat das Ingenieurbüro W+H AG eine Submission im Einladungsverfahren durchgeführt. Die Arbeiten wurden an die am günstigsten offerierende Sutter Bau AG, Hellsau, vergeben.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und die Wiederherstellung als dringend notwendig. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von rund 200'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 27 % oder 54'000 Franken zuzusichern. Das Amt für Landwirtschaft wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen analogen Bundesbeitrag beantragen.

Zur Sicherung des Werkes wird die Einwohnergemeinde Aeschi als Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7, 8, und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen» wird an die beitragsberechtigten Kosten von 200'000 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von 27 %, oder 54'000 Franken, bewilligt.
- 3.3 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Vorschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.4 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, beim Bundesamt für Landwirtschaft, gestützt auf Art. 16a der Verordnung über die Strukturverbesserung in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1), ein Beitragsgesuch für den Bundesbeitrag zu stellen und der Gesuchstellerin, der Einwohnergemeinde Aeschi, den Gesamtbeitrag zu eröffnen.
- 3.5 Die Auflagen und Bedingungen der Verfügung des Bau- und Justizdepartements vom 13. Juni 2022 sind einzuhalten. Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses und der Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 13. Juni 2022 in Kenntnis zu setzen.
- 3.6 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Verfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.7 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Anstelle eines Eintrages im Grundbuch hat die Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.8 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.

- 3.9 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2023 gewährt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2; Abteilung Wald, Forstkreis Wasseramt)
Amt für Finanzen (2)
Amt für Raumplanung

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Gemeindepräsidium der Gemeinde Aeschi, Schulhausstrasse 8, 4556 Aeschi SO
W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist

Staatskanzlei, Publikation Amtsblatt:

«Einwohnergemeinde Aeschi, Wiederinstandstellung Haldenstrasse.

Diese Publikation erfolgt gestützt auf Art. 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) sowie Art. 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451). Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt. Es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. c NHG.

Auflageakten: Projektakten

Auflagefrist: 10 Tage seit der Veröffentlichung im Amtsblatt

Auflageort: Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Rechtsmittelbelehrung: Die gemäss Art. 12 NHG zur Beschwerdeführung legitimierten Organisationen können innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.»